



Hauptsatzung

der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Scheeßel“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Scheeßel zeigt sechs grüne Eichenblätter (3 und 3) auf goldenem Grund mit grüner Umrandung.
- (2) Die Farben der Gemeinde Scheeßel sind grün/gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Scheeßel - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens, der Gemeindeflagge und des Gemein-denamens und die ihrer Ortschaften ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Scheeßel zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000,- Euro übersteigt.

- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin gem. § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen (§ 26 NGO gilt sinngemäß).

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin wird im Verhinderungsfall bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch die/den erste/-n stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den zweite/-n stellvertretende/-n Bürgermeister/-in, vertreten (ehrenamtliche Vertretung).
- (2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine/-n Beamtin/Beamten der Gemeinde mit der allgemeinen Vertretung.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Mei-

nungsaus u erung und Anspruch auf Er rterung. Weitergehende Vorschriften  ber f rmliche Beteiligungs- und Anh rungsverfahren bleiben unber hrt.

  7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die B rgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zust ndige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss  bertragen. Die B rgermeisterin unterrichtet den Antragsteller  ber die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdr cklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zust ndige Stelle. Der Verwaltungsausschuss entscheidet  ber die Unterrichtung des Rates.

  8

Ortschaften

- (1) In der Gemeinde Schee el werden Ortschaften mit folgender Bezeichnung gef hrt:

Gemeinde Schee el/Ortschaft Bartelsdorf

Gemeinde Schee el/Ortschaft Hetzwege

Gemeinde Schee el/Ortschaft Jeersdorf

Gemeinde Schee el/Ortschaft Ostervesede

Gemeinde Schee el/Ortschaft Sothel

Gemeinde Schee el/Ortschaft Westeresch

Gemeinde Schee el/Ortschaft Westerholz

Gemeinde Schee el/Ortschaft Westervesede

Gemeinde Schee el/Ortschaft Wittkopsbostel

Gemeinde Schee el/Ortschaft Wohlsdorf

- (2) Die Grenzen der Ortschaften ergeben sich aus den Grenzen der am 01.03.1974 eingemeindeten Gemeinden. Die Ortschaft Hetzwege besteht aus dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinden Abbendorf und Hetzwege.

§ 9

Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen
in der Ortschaft Bartelsdorf aus 7 Mitgliedern,
in der Ortschaft Hetzwege aus 9 Mitgliedern,
in der Ortschaft Jeersdorf aus 9 Mitgliedern,
in der Ortschaft Ostervesede aus 9 Mitgliedern,
in der Ortschaft Westeresch aus 7 Mitgliedern,
in der Ortschaft Westerholz aus 9 Mitgliedern,
in der Ortschaft Westervesede aus 9 Mitgliedern,
in der Ortschaft Wittkopsbostel aus 7 Mitgliedern,
in der Ortschaft Wohlsdorf aus 5 Mitgliedern.

§ 10

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Abweichend von § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NGO i.V.m. § 55 g Abs. 5 NGO ist der Ortsrat nicht zuständig für die Unterhaltung von Kinderspielplätzen.
- (2) Die Aufgaben nach § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 7 NGO bleiben entsprechend bestehen. Zu § 55 g Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gehören insbesondere, soweit die Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht:
Verkehrinseln, Denkmäler und Gedenkstätten, Ortstafeln mit Plätzen, Schulbushaltestellen und Wartehäuschen, Umfeld von Wertstoffcontainerplätzen, Honigspeicher mit Plätzen, Grünanlagen, Grillanlagen, Parkplätze an Grillanlagen, Dorfplätze, Backofengelände.
- (3) Abweichend von den vorstehend genannten Aufgaben ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit der/dem Ortsbürgermeister/-in die notwendigen Maßnahmen an. Die/der Ortsbürgermeister/-in hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Dem Ortsrat ist ein Anhörungsrecht aus § 55 g Abs. 2, 3 und 4 Satz 3 NGO gegeben.

- (5) Bei repräsentativen Anlässen der Ortschaft soll sich die Bürgermeisterin in der Regel durch die/den Ortsbürgermeister/-in vertreten lassen; im übrigen ist die/der Ortsbürgermeister/-in hinzuzuziehen.

§ 11

Aufgaben der Ortsbürgermeister/-innen

- (1) Die/der Ortsbürgermeister/-in erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
- a) Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Gemeindeverwaltung,
 - b) Durchführung der Agrarstrukturhebung sowie Meldung von privaten Manöverschäden,
 - c) Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft, für die die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt, auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Gemeinde, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist. Die Verwaltung ist über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten.
Nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Amt der Gemeindeverwaltung ist die/der Ortsbürgermeister/-in im Einzelfall berechtigt, notwendige Anordnung und Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zum Schneeräumen und Streuen zu treffen.
 - d) Meldung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft an die Gemeindeverwaltung und nach Weisung die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Einzelfall bei akuter Gefahr,
 - e) Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde (z.B. Schulen, Feuerwehrrhäuser, Sport-, Park-, Grünanlagen, Friedhöfen, Kindergärten, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.). Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle auf Durchführung des Winterdienstes. Die Verwaltung ist über Mängel bzw. notwendig erscheinende Maßnahmen umgehend zu unterrichten.
 - f) Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien für den Wirtschaftswegebau) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
 - g) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - h) Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnraum- und Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen) als Amtshilfe. Die/der Ortsbürgermeister/-in kann die Zählungen selbst vornehmen oder aber Dritte damit beauftragen.

- i) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen im Auftrage von Ämtern der Gemeindeverwaltung,
 - j) Mitwirkung bei der Gräben- und Straßenschau und bei der Feststellung von Manöverschäden,
 - k) Zuteilung der Friedhofsgrabstätten und Regelung der Benutzung von Friedhofskapellen, soweit hierfür nicht besondere Friedhofsbetreuer bestellt sind oder das für die Friedhöfe zuständige Amt bei der Gemeindeverwaltung in Anspruch genommen wird.
 - l) Beratung der Bürgermeisterin bzw. der Amtsleiter/-innen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.
- (2) Die/der Ortsbürgermeister/-in kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen und ist dann nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 12

Ortschaften mit Ortsvorsteher/-innen

- (1) Für die Ortschaft Sothel wird ein/-e Ortsvorsteher/-in bestellt.
- (2) Die/der Ortsvorsteher/-in erfüllt die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis l) und § 10 der Hauptsatzung genannten Aufgaben.
- (3) Für das Anhörungsrecht gilt § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung entsprechend.
- (4) Die/der Ortsvorsteher/-in soll bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, hinzugezogen werden.

§ 13

Ortsbeauftragte/-r

- (1) Für die von einer/einem Ortsbürgermeister/-in oder der/des Ortsvorsteherin/Ortsvorstehers abgelehnte Übernahme von Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung kann ein Dritter als Ortsbeauftragte/-r mit der Wahrnehmung dieser Hilfsfunktionen betraut werden.
- (2) Die/der Ortsbeauftragte ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen (§§ 23 ff. NGO gelten entsprechend).

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden in dem Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Scheeßel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Einladungen zu öffentlichen Rats-, Ortsrats- bzw. Ausschusssitzungen und deren Tagesordnung werden in der Tageszeitung „Rotenburger Kreiszeitung“ veröffentlicht sowie im Aushangkasten der Gemeinde bzw. der Ortschaft bekannt gemacht.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Scheeßel veröffentlicht. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Sind umfangreiche Anlagen, insbesondere beschreibende und zeichnerische Darstellungen und Pläne bekannt zu machen, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Hinweis, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können. Der Aushangkasten der Gemeinde Scheeßel befindet sich im Foyer des Rathauses, Untervogtplatz 1.

§ 15

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Scheeßel vom 08. März 2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 09. November 2001

Die Bürgermeisterin

gez. Dittmer-Scheele